

LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2020-20 SG 42 KG

Ansbach, 05.03.2021

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma: Schreiner Karlheinz & Dietmar GbR
Standort: Flur Nr. 79 Gemarkung Auerbach, Marktgemeinde Colmberg

Die Schreiner Karlheinz & Dietmar GbR, Auerbach 15, 91598 Colmberg, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erhöhung der Inputmenge und den Tausch eines Blockheizkraftwerkes an der bestehenden Biogasanlage beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine **standortbezogene Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ befindet sich in ca. 400m Entfernung zur Biogasanlage der Schreiner Karlheinz & Dietmar GbR. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

Im Umgriff des Betriebsgeländes befinden sich keine Naturschutzgebiete, deren Schutzzweck durch die Anlagen entgegengewirkt würde.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Landkreis Ansbach nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe umgibt den gesamten Ortsteil Auerbach und somit auch die Biogasanlage der Schreiner Karlheinz & Dietmar GbR. Es wird aufgrund der

Wirkung auf das Landschaftsbild durch die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände mittelbar beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung durch die beantragten Änderungen ist nicht anzunehmen. Verbotstatbestände gem. § 6 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe werden jedoch nicht ausgelöst.

Beim nächstgelegenen Naturdenkmal handelt es sich um die sog. Mergelgrube mit geologischer Verwerfung (ND 1), die sich in etwa 650m Entfernung zur Biogasanlage, auf der anderen Ortsseite, südwestliche von Auerbach befindet. Von einer Beeinträchtigung durch die Biogasanlage und insbesondere die beantragten Änderungen ist nicht auszugehen.

Im unmittelbaren Umgriff der Anlage sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

Im näheren Umfeld zur Biogasanlage befinden sich verschiedene in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotope, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, darunter eine seggen- und binsenreiche Nasswiese sowie im Bereich des FFH-Gebietes „Hutungen Rother Berg und um Lehrberg“ eine Komplex aus Magerrasen, artenreichem Extensivgrünland, Hecken und feuchteren Lebensräumen im Umfeld eines Stillgewässers. Von Ausstragungen, die sich erheblich auf diese Biotope auswirken können, ist nicht auszugehen.

Die nach Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen und somit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerdem nicht in einem Gebiet nach Nr. 2.3.9 oder Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG.

Der Standort des Vorhabens befindet sich weiterhin nicht in einem gemäß Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 05.03.2021
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht